

2. Änderungs-Richtlinie

Beschluss des Vorstands 23/09(15)

für die Bereitstellung der Ehrenamtszuschale für Vorsitzende und Vorstände (§ 8 Finanzordnung).

Der TSV fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ehrenamtliche Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder durch die Zahlung einer Ehrenamtszuschale.

1. Voraussetzungen

- Vorsitzende/Vorsitzender oder Vorstand nach § 18 Abs. 1 oder Abs. 4 Satzung
- Funktionsinhaberin oder Funktionsinhaber im Zahlmonat Dezember eines Jahres

2. Höhe

- Ausgangsbetrag für die Höhe der Zuschale ist § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz und beträgt zurzeit 720,00 €/Jahr.
- Die Höhe der Ehrenamtszuschale wird nicht mehr über einen Wertefaktor festgelegt. Es gibt nunmehr nur Festbeträge!

Mitarbeiter	Fester Betrag
	In Euro
Vorsitzende	450,00
Vorsitzender	400,00
Vorstand Sportheim	100,00
Vorstand Sportanlagen	400,00
Fußball Herren	300,00
Fußball Jugend	250,00
Volleyball	50,00
Tischtennis	100,00

3. Zahlung

Die Zahlung erfolgt im Dezember des laufenden Jahres.

4. In Kraft Treten

Die RL tritt 2016 in Kraft.



Vorsitzender
Eckhard Wagner




Vorsitzende
Sabine Schenk